

EINBRUCH - Verwendung eines Fahndungsunterstützungspaketes - E173

Gemäß Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bzw. Art. 5 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) ist vereinbart, dass zusätzlich zu einer Raubüberfallsanlage alle Kassen mit Fahndungsunterstützungspaketen, die den einschlägigen Richtlinien des Verbandes der Sicherheitsunternehmungen Österreichs (VSÖ) entsprechen und vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs anerkannt sind, ausgerüstet sind.

Mindestens einmal jährlich müssen derartige Sicherheitseinrichtungen durch die Hersteller- oder Lieferfirma überprüft und gewartet werden.